

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1987/12/21 1Ob698/87,
7Ob2/90, 1Ob1573/91, 7Ob61/22d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1987

Norm

ZPO §488

ZPO §496 Abs3

ZPO §498 Abs1

ZPO §503 Abs1 Z2 C2b

ZPO §503 Abs1 Z4 E2a

Rechtssatz

Das Berufungsgericht hat, wenn es infolge Beweiswiederholung oder Verhandlungsergänzung zu geänderten oder doch in wesentlichen Belangen ergänzenden Feststellungen gelangt, den Sachverhalt - unabhängig von einer (gesetzmäßig ausgeführten) Rechtsrüge - einer eigenständigen rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Ihre Grenzen findet die berufungsgerichtliche Kognition jedoch im Hinblick auf die das zivilgerichtliche Verfahren beherrschende Parteienmaxime (Beibringungsgrundsatz) in den von den Parteien in erster Instanz aufgestellten Tatsachenbehauptungen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 698/87

Entscheidungstext OGH 21.12.1987 1 Ob 698/87

Veröff: SZ 60/288

- 7 Ob 2/90

Entscheidungstext OGH 25.01.1990 7 Ob 2/90

Veröff: VersR 1990,1376 = ZVR 1991/20 S 55 = VersRdSch 1991,357

- 1 Ob 1573/91

Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 1573/91

Auch; nur: Das Berufungsgericht hat, wenn es infolge Beweiswiederholung oder Verhandlungsergänzung zu geänderten oder doch in wesentlichen Belangen ergänzenden Feststellungen gelangt, den Sachverhalt - unabhängig von einer (gesetzmäßig ausgeführten) Rechtsrüge - einer eigenständigen rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. (T1)

- 7 Ob 61/22d

Entscheidungstext OGH 29.07.2022 7 Ob 61/22d

Vgl; nur: Ihre Grenzen findet die berufungsgerichtliche Kognition jedoch im Hinblick auf die das zivilgerichtliche Verfahren beherrschende Parteienmaxime (Beibringungsgrundsatz) in den von den Parteien in erster Instanz aufgestellten Tatsachenbehauptungen. (T2)

Beisatz: Hier: Einwand des fehlenden Deckungsbausteins. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0042136

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at